

1. Satzung / Ordnung	:	Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Butzbach
2. In der Fassung vom	:	24. April 2003
3. Zuletzt geändert am	:	11. Oktober 2016
4. Bekanntgemacht am:		21. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

I. MITGLIEDER

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treuepflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. FRAKTIONEN

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. ÄLTESTENRAT

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. VORSITZ IN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Geteilte Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. ANTRÄGE, ANFRAGEN

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. SITZUNGEN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlußfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer
- § 20 Teilnahme des Magistrats

VII. GANG DER VERHANDLUNG

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 26 Abstimmung

VIII. ORDNUNG IN DEN SITZUNGEN

- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen

IX. NIEDERSCHRIFT

§ 29 Niederschrift

X. AUSSCHÜSSE

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. ORTSBEIRAT, AUSLÄNDERBEIRAT, KINDER- UND JUGENDBEIRAT, SENIORENBEIRAT

§ 34 Anhörungspflicht

§ 35 Vorschlagsrecht der Beiräte

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

XII. MITWIRKUNG VON VERTRETERINNEN UND VERTRETEREN VON SONSTIGEN BEIRÄTEN, KOMMISSIONEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

§ 37 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 39 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 40 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach durch Beschluß vom 24. April 2003 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. MITGLIEDER

§ 1 - Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 - Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 – Treuepflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 - Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheit Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 - Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende dem Magistrat an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. FRAKTIONEN

§ 6 - Bildung von Fraktionen

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im übrigen können sich Stadtverordnete zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Diese Mindeststärke gilt nicht für den Fall des Satz 1.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 - Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrates und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. ÄLTESTENRAT

§ 8 - Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Mitglieder des Ältestenrates können sich bei Verhinderung durch ein anderes Fraktionsmitglied vertreten lassen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen, soweit die oder der Vorsitzende nichts anderes entscheidet. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Der Ältestenrat soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertretung, zur Absetzung oder Hinzufügung von Tagesordnungspunkten, zur Ausschließung der Öffentlichkeit.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt keine bindenden Beschlüsse, vielmehr faßt er nur einstimmige Empfehlungen zum Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. VORSITZ IN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

§ 9 - Einberufen der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Mitglieder zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Mitglieder haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.

Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder und den Magistrat. Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann ausschließlich elektronisch (per E-Mail) eingeladen werden, wenn es vorher schriftlich eingewilligt hat und dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin einen eigenen ladungsfähigen E-Mail-Account mitgeteilt hat. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich ohne Angaben von Gründen zurückgenommen werden. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Der Einladung sind die erforderlichen Erläuterungen über die einzelnen Verhandlungsgegenstände beizufügen oder nachzureichen.

(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 5 volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muß auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 - Geteilte Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt über die Verhandlungsgegenstände

- aus Teil A ohne Beratung und
- aus Teil B nach Beratung ab.

Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung. Ein Verhandlungsgegenstand ist nach Teil B zu überführen, wenn mindestens 3 Stadtverordnete oder 1 Fraktion dies verlangen.

(2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlußvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.

(3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. B immer in Teil B aufzunehmen.

§ 11 - Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.

(2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung i.S.d. § 10 zu erwirken. Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i.S.v. §§ 27, 28 aus.

V. ANTRÄGE, ANFRAGEN

§ 12 - Anträge

(1) Die Mitglieder, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.

(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlußvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuß behandelt werden soll. Dieser ist zu bezeichnen.

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet oder bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in die Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 12 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die oder der Vorsitzende hat rechtzeitig eingegangene zulässige Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied zugeleitet.

(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder zur abschließenden Entscheidung leitet die oder der Vorsitzende die Anträge unverzüglich an das zuständige vorsitzende Mitglied des Ausschusses bzw. die zuständigen vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse und die Verwaltung weiter.

(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates und/oder des Seniorenbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat, dem Kinder- und Jugendbeirat und/oder dem Seniorenbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.

(7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Anträge, die nicht in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, sind von der oder dem Vorsitzenden mit entsprechender schriftlicher Begründung gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückzuweisen. Sie sind jedoch, soweit sie Geschäfte der allgemeinen Verwaltung betreffen, von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung als Anregungen dem Magistrat oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur abschließenden Bearbeitung zuzuleiten. Im Zweifelsfall entscheidet die oder der Vorsitzende nach Anhörung des Ältestenrates, wie ein „Antrag“ zu behandeln ist.

§ 13 - Sperrfrist für abgelehnte Anträge

(1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller oder eine andere Antragstellerin oder ein anderer Antragsteller, die oder der derselben Fraktion angehört, diesen frühestens nach Ablauf von 12 Monaten erneut einbringen.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, daß die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angeufen werden.

§ 14 - Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 - Antragskonkurrenz

(1) Hauptantrag ist ein Antrag i.S.d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.

(2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.

(3) Ergänzungsantrag ist ein Änderungsantrag, der den Inhalt des Hauptantrages – ohne ihn zu ändern – geringfügig ergänzt.

(4) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.

(5) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 4 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

(6) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 - Anfragen

(1) Mitglieder sowie Fraktionen können zur Information und zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung und des Magistrats schriftliche Anfragen i.S.v. § 50 Abs. 2 HGO stellen. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen in der Regel innerhalb von drei Monaten schriftlich und/oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die schriftliche Ausfertigung der Antwort ist den Fraktionen zur Kenntnis zu geben. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind bis zu zwei Zusatzfragen zu gestatten. Eine Erörterung findet anlässlich der Beantwortung von Fragen nicht statt.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Mitglieder berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.

VI. SITZUNGEN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

§ 17 - Öffentlichkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluß der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

(2) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist. Über den Umfang und die Inhalte dieser Veröffentlichungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung gegebenenfalls nach Anhörung des Ältestenrates.

§ 18 - Beschlußfähigkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 19 - Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20.00 Uhr und enden um 23.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten oder zusätzlich einzuberufenen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die Terminfestlegung erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenrat.

(4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muß die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 - Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. GANG DER VERHANDLUNG

§ 21 - Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um dringliche Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zustimmen. Nach der Begründung der Dringlichkeit durch die Antragstellerin oder den Antragsteller besteht einmal das Recht zur Gegenrede, die Redezeit beträgt jeweils zwei Minuten; sodann wird abgestimmt.
- (3) Anträge, die als dringlich bezeichnet sind, müssen der oder dem Vorsitzenden 30 Minuten vor Sitzungsbeginn zur Vorlage im Ältestenrat übergeben werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung um Wahlen, um die Beschlußfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 - Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des federführenden Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Mitglieder können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, daß auf einen Redebeitrag direkt, d.h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jedes Mitglied soll zu einem Antrag nur einmal sprechen.
Hiervon sind ausgenommen:
 - Das Schlußwort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwidern.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, daß ein Mitglied mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein Mitglied, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuß oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 - Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluß über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Mitglieder können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach dessen Schluß den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und läßt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens zwei Minuten.

(4) Anträge auf Schluß der Rede oder auf Schluß der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte nur für einen Ausschluß berichtet. Auf einen Antrag nach Absatz 4 Satz 1 gibt das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 24 - Redezeit

(1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag eines Mitgliedes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters als Antragsteller beträgt in der Regel höchstens drei Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.

(2) Die oder der Vorsitzende kann in Absprache mit dem Ältestenrat die Redezeit abweichend festlegen, insbesondere für die Beratung des Haushaltes. Eine Gesamtredezeit ist für die Beratung einzelner Gegenstände auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

(3) Es soll nur zur Sache gesprochen werden.

§ 25 - Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen

(1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluß der Beratung – jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung – hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die ein Mitglied für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

(2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluß der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

(3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 - Abstimmung

(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimme gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

(3) Nach Schluß der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und läßt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.

(4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.

(5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jedes Mitglied einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Mitgliedes, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.

(6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründende Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so läßt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. ORDNUNG IN DEN SITZUNGEN

§ 27 - Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.

(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen läßt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verläßt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28 - Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie Mitgliedern des Magistrates

(1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlaß zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

(2) Die oder der Vorsitzende entzieht einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschritten wird. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlaß werden nicht erörtert.

(3) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder bei ungebührlichem, ehrverletzendem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

(4) Die oder der Vorsitzende kann einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrates bei wiederholtem ungebührlichem, ehrverletzendem oder ordnungswidrigem Verhalten für den laufenden Sitzungstag oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. NIEDERSCHRIFT

§ 29 - Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefaßten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, daß ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Im übrigen wird die Niederschrift nur als Ergebnisprotokoll angefertigt.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 15. Tage nach der Sitzung für die Dauer von zwei Wochen in einem vom Magistrat zu bestimmenden Raum zur Einsicht für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates offen. Gleichzeitig sind der oder dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den jeweiligen Vorsitzenden der Fraktionen Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und den Mitgliedern zuvor vereinbart wurde.

(4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift – Anträge und Beschlüsse einschließlich des Abstimmungsergebnisses – in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.

(6) Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung auf Weisung des vorsitzenden Mitgliedes aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 – bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung – abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. AUSSCHÜSSE

§ 30 - Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlußvorschlag. Die Ausschußvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschußberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlußvorschlag.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuß als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuß, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

(3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuß bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 31 - Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, daß sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluß schriftlich die Ausschußmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschußmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

(3) Die von einer Fraktion benannten Ausschußmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 5.

§ 32 - Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.

(3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

(4) Die Ausschüsse wählen aus ihren Reihen eine/einen/Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzenden sowie zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

(5) Sind sowohl die/der Vorsitzende als auch ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter verhindert, kann der Ausschuss mit einfacher Mehrheit (§ 55 HGO) aus seiner Mitte eine Beauftragte/einen Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben der/des Vorsitzenden bestellen. Bis zur Wahl der/des Beauftragten werden die

Aufgaben der/des Vorsitzenden bestellen. Bis zur Wahl der/des Beauftragten werden die Aufgaben der/des Vorsitzenden durch das an Jahren älteste anwesende Ausschussmitglied wahrgenommen. Die Beauftragung endet, wenn die Verhinderung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden wegfällt.

(6) § 29 Abs. 6 gilt nicht.

§ 33 - Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

(1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und ihr Ladung und Sitzungsunterlagen zu überlassen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sowie der/die jeweilige Fraktionsvorsitzende oder deren Vertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.

(3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend.

Sonstige Mitglieder können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen – nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.

Für den Wahlvorbereitungsausschuß gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

(4) Die Ausschüsse können Vertreter oder Vertreterinnen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter, Seniorenvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen der Abschnitte XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. ORTSBEIRAT, AUSLÄNDERBEIRAT, KINDER- UND JUGENDBEIRAT, SENIORENBEIRAT

§ 34 - Anhörungspflicht

(1) Die Stadtverordnetenversammlung hört die Beiräte zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk bzw. die von ihnen repräsentierte Bevölkerungsgruppe betreffen, den Ortsbeirat insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Beirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder verkürzen.

Äußert sich der Beirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

(2) Die Anhörung unterbleibt in den Fällen, in denen der Ortsbezirk oder die Bevölkerungsgruppe nur als Teil der Gemeinde oder ihrer Bevölkerung insgesamt berührt werden. Insbesondere ist der Beirat nicht vor Erlaß, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke und Bevölkerungsgruppen unterschiedslos gilt und damit die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann den Beiräten unbeschadet von Abs. 1 Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35 - Vorschlagsrecht der Beiräte

Die Beiräte haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk bzw. die von ihr repräsentierte Bevölkerungsgruppe angehen. Vorschläge sind schriftlich beim Magistrat einzureichen. Dieser soll sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von drei Monaten vorlegen, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die ihr vorgelegten Vorschläge. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Beirat schriftlich mit.

§ 36 - Rederecht in den Sitzungen

(1) Der oder die Vorsitzende des Beirates kann in den Ausschüssen und in der Stadtverordnetenversammlung zu den Angelegenheiten mündlich Stellung nehmen, in denen sie gemäß §§ 34, 35 beteiligt wurden oder einen Vor-

schlag unterbreitet hatten. Der oder die Vorsitzende des Beirates kann sich dabei von einem anderen Mitglied des Beirates vertreten lassen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung übersendet der oder dem Vorsitzenden des beteiligten oder vorgeschlagenen Beirates zu diesem Zweck eine Einladung und die Tagesordnung.

(2) Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Beirates erscheint oder Stellung nimmt.

XII. MITWIRKUNG VON VERTRETERINNEN UND VERTRETERN VON SONSTIGEN BEIRÄTEN, KOMMISSIONEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

§ 37 - Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 - Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 39 - Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 € beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluß auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, daß der Sitzungsausschluß eingehalten wird.

§ 40 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 21. September 1999 außer Kraft.